

Antrag

der Abg. Manuel Hagel u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zum Herdenschutz und Wolfsmanagement

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ein Kriterienkatalog bzw. ein Prüfverfahren in Bezug auf die Entnahme eines als auffällig anzusehenden Wolfes vorliegt und falls ja, wie sich dies im Einzelnen darstellt;
2. wie bislang die Entnahme auffälliger Wölfe in Deutschland nach ihrer Kenntnis umgesetzt wurde (unter Darstellung des gesamten Verfahrens und der damit verbundenen Problemstellungen);
3. wie viel Zeit für die Prüfung und die dann folgende Entnahme insgesamt benötigt wurde und inwieweit hier ggf. Möglichkeiten zur Beschleunigung bestehen;
4. ob es in jedem Fall sichergestellt werden kann, dass ein auffälliger Wolf innerhalb weniger Tage durch das im Aufbau befindliche Nationalparkteam gefangen oder entnommen werden kann;
5. wie es sich haushaltsrechtlich in Bezug auf die Personal- und Sachkosten der Nationalparkbediensteten des Fang-Teams verhält, wenn diese außerhalb des Nationalparks oder in anderen Bundesländern zum Einsatz kommen, um Wölfe zu fangen oder zu besondern;
6. wie viele Wölfe es in den an der Kooperation beteiligten Ländern nach ihrer Kenntnis gibt (aufgeteilt nach den jeweiligen Bundesländern);
7. was mit einem mit einer Falle gefangenen Wolf passieren soll, der wiederholt durch Weidetierrisse oder im Kontakt mit Menschen oder Siedlungen auffällig geworden ist;

Eingegangen: 01.03.2019/Ausgegeben: 04.04.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie die Genehmigungen zum Fang und der Entnahme des Wolfes an die Rechtsverhältnisse des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes (Betretung der Reviere, Störung der Jagdausübung, Nutzung jagdlicher Infrastruktur etc.) der lokalen Jäger angepasst sind;
9. ob auch in Baden-Württemberg beabsichtigt ist, wenn Wolfsabschüsse durch ein Einsatzteam der Nationalpark-Verwaltung geplant sind, den Jagdpächtern das Betreten ihrer Reviere und die Jagdausübung zeitweilig zu untersagen, wie dies beispielsweise vom 25. Januar bis 28. Februar 2019 für die Jagdpächter im Gemeinschaftsjagdbezirk Ohrdruf durch das Thüringer Ministerium für Naturschutz verfügt wurde;
10. ob dann auch in Baden-Württemberg geplant ist, dass die Sperrung der Jagdreviere und die Nutzung der Reviereinrichtungen und Hochsitze durch das Einsatzteam entschädigungslos erfolgen sollen.

28. 02. 2019

Hagel, Dr. Rapp, Haser, Burger, Epple,
von Eyb, Hockenberger CDU

Begründung

Durch die Rückkehr des Wolfes wird Baden-Württemberg zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung sowie zur Vermeidung von Erschwernissen in der Nutztierhaltung vor Herausforderungen gestellt. Die Weidetierhaltung muss aus Gründen des Tierwohls, der Erhaltung der Biodiversität und Offenhaltung unserer Kulturlandschaften weiterhin möglich bleiben und unterstützt werden. Dies bedeutet zum einen eine Intensivierung des Herdenschutzes, andererseits aber auch ein gut funktionierendes Wolfsmanagement. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben eine Kooperationsvereinbarung zum Herdenschutz und Wolfsmanagement abgeschlossen. Der Antrag soll über Hintergründe und Ziele der Kooperationsvereinbarung und vor allem auch den künftigen Umgang mit dem Wolf in Baden-Württemberg aufklären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2019 Nr. 72-0141.5/111/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob ein Kriterienkatalog bzw. ein Prüfverfahren in Bezug auf die Entnahme eines als auffällig anzusehenden Wolfes vorliegt und falls ja, wie sich dies im Einzelnen darstellt;*

Der Handlungsleitfaden Wolf, der unter Beteiligung der Bauern-, Jagd- und Naturschutzverbände sowie von Nutztierhalterverbänden gemeinsam erarbeitet und 2014 vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz veröffentlicht wurde (https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Naturschutz/Rueckkehr_des_Wolfes.pdf), enthält ein Kapitel „Umgang mit auffälligen Wölfen“ sowie in Tabellenform Beschreibungen von beobachteten Verhaltensweisen eines Wolfs, eine Darstellung der Ursache und eine Einschätzung des beobachteten Verhaltens sowie jeweils eine Handlungsempfehlung.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) – gestützt auf Ausführungen der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Wolf (DBBW) – bezieht in dem von ihr veröffentlichten Skript 502 (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript502.pdf>) ein „auffälliges“ Verhalten eines Wolfs auf die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem über unerwünschtem bis zu problematischem Verhalten gegenüber dem Menschen. Die Empfehlungen folgen einem vierstufigen Modell. Ausgehend vom Verhalten des Wolfes a) ungefährlich, über b) verlangt Aufmerksamkeit, und c) verlangt Aufmerksamkeit bis kritisch, d) gefährlich, werden Handlungsempfehlungen gegeben. Diese reichen von a) kein Handlungsbedarf, b) genaue Analyse der Situation, Suchen und Entfernen von Anreizen, c) frühzeitiges Besendern und Vergrämen, bei ausbleibendem Erfolg Abschuss, bis zu d) sofortiger Abschuss.

Für die Vergrämung und Entnahme kommt bei auffälligem Wolfsverhalten gegenüber Menschen die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG in Betracht, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG vorliegen. Mit diesen zusätzlichen Ausführungen zum Management auffälliger Wölfe ergänzt das Skript den Handlungsleitfaden Wolf des Landes.

Mit dem baden-württembergischen Wolfsmonitoring, mit dem die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) vom Umweltministerium beauftragt wurde, ist das Land in der Lage, die dargestellten Verfahrensschritte nötigenfalls zügig umzusetzen.

Im Rahmen eines von der Umweltministerkonferenz (UMK) beauftragten Bundesländer-Arbeitskreises zum Wolf wurden „Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf“ erstellt. Dieses Dokument bedarf noch der Verabschiedung durch die UMK.

Diese Hinweise stellen eine wichtige Grundlage für die rechtssichere Erteilung einer Ausnahmeentscheidung auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowohl für auffällige Wölfe als auch für Wölfe dar, die wiederholt korrekt geschützte Nutztiere reißen. Die jüngst erteilten Ausnahmeentscheidungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen beruhen auf diesem Dokument.

2. *wie bislang die Entnahme auffälliger Wölfe in Deutschland nach ihrer Kenntnis umgesetzt wurde (unter Darstellung des gesamten Verfahrens und der damit verbundenen Problemstellungen);*
3. *wie viel Zeit für die Prüfung und die dann folgende Entnahme insgesamt benötigt wurde und inwieweit hier ggf. Möglichkeiten zur Beschleunigung bestehen;*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland wurden bislang zwei Wölfe aufgrund ihres auffälligen Verhaltens entnommen.

Da das Verhalten eines Wolfs aus dem im Truppenübungsplatz Munster in Niedersachsen residenten Rudel Menschen gegenüber wiederholt als auffällig angesehen wurde, wurde dieser Wolf „MT6“ in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni 2015 gefangen und besendert. Am 20. Februar 2016 wurde die Entscheidung getroffen, diesen Wolf aufgrund seines Verhaltens – als milderem Mittel gegenüber einer letalen Entnahme – zu vergrämen. Vom 5. März 2016 bis zum 7. März 2016 fanden insgesamt acht Begegnungen zwischen dem durch einen schwedischen Spezialisten verstärkten Vergrämungsteam und dem Wolf statt, zu einer wirksamen Vergrämung kam es jedoch letztendlich nicht, weil das Vergrämungsteam nicht nah genug an den Wolf herankommen konnte. Nach weiteren Vorfällen auffälligen Verhaltens wurde am 25. April 2016 die Entscheidung zur Entnahme des Wolfs getroffen, am 27. April 2016 wurde er aus Gründen der Gefahrenabwehr erschossen. Er wurde somit rechtzeitig entnommen bevor Menschen zu Schaden gekommen sind.

Angesichts der Schwierigkeiten und der zu erwartenden Erfolgsaussichten, die mit einer Vergrämung verbunden sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Vergrämung eine geeignete Alternative zur letalen Entnahme darstellt. Sofern sich im Rahmen der Prüfung herausstellt, dass eine Vergrämung nicht angezeigt ist, sondern eine letale Entnahme unmittelbar erfolgen soll, kann das Verfahren zur Entnahme eines Wolfs somit erheblich verkürzt werden.

Um den Jahreswechsel 2017/2018 hatte sich im Landkreis Görlitz/Sachsen ein Wolf insofern als auffällig gezeigt, als er Hunde, Katzen und Kaninchen im Bereich der Ortschaften als Nahrungsquelle wiederholt genutzt hatte. Das mit diesem Fall befasste Fachinstitut LUPUS hatte dem Landratsamt Görlitz die Entnahme des Wolfs auf der Grundlage des Managementplans am 9. Januar 2018 empfohlen. Da der Wolf in Sachsen dem Jagdrecht unterliegt, erteilte das Landratsamt nach Einholung des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde am 17. Januar 2018 eine Genehmigung zum Abschuss des Wolfs auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 Sächsisches Jagdgesetz. Aufgrund der Ausschließlichkeit des Jagdrechts musste jedoch allen Jagd Ausübungsberechtigten im vermuteten Aufenthaltsbereich des Wolfs – dieser war aufgrund einer Fellkrankheit eindeutig erkennbar – die Möglichkeit zur Vornahme des Abschusses im jeweiligen Revier als begünstigender Verwaltungsakt eingeräumt werden, verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Frist zur Rückantwort. Aufgrund der Morddrohungen, die anonym gegenüber demjenigen ausgesprochen wurden, der den Wolf erlegt, hatte die örtliche Jägerschaft gegenüber der Jagdbehörde rückgemeldet, dass sie sich nicht am Abschuss beteiligen wird. Erst nach Klärung dieses Sachverhalts konnte die Jagdbehörde eine Person mit der Abschussvornahme beauftragen. Der Wolf konnte schließlich am 2. Februar 2018 erlegt werden.

Festhalten lässt sich auch, dass die eindeutige Erkennbarkeit des zur Entnahme vorgesehenen Wolfs aufgrund der Fellerkrankung dessen Entnahme deutlich erleichtert hat. Die Identifizierung eines zur Entnahme vorgesehenen Wolfs unter mehreren dürfte sich als schwieriger erweisen.

4. ob es in jedem Fall sichergestellt werden kann, dass ein auffälliger Wolf innerhalb weniger Tage durch das im Aufbau befindliche Nationalparkteam gefangen oder entnommen werden kann;

Sofern ein Wolf in Baden-Württemberg entnommen werden muss, ist ein qualifiziertes Fangteam innerhalb weniger Tage einsatzfähig. Wie lange der Einsatz dauert, hängt von zahlreichen, derzeit nicht vorhersehbaren Parametern ab. Eine Aussage, innerhalb welcher Zeit ein Wolf entnommen werden kann, ist daher nicht möglich.

An dem Fangteam können im Bedarfsfall Mitarbeitende des Nationalparks Schwarzwald beteiligt sein.

5. wie es sich haushaltsrechtlich in Bezug auf die Personal- und Sachkosten der Nationalparkbediensteten des Fang-Teams verhält, wenn diese außerhalb des Nationalparks oder in anderen Bundesländern zum Einsatz kommen, um Wölfe zu fangen oder zu besondern;

Sofern Mitarbeitende des Nationalparks außerhalb des Nationalpark-Gebiets zum Einsatz kommen sollen, würden diese im Rahmen der Amtshilfe tätig werden. Entsprechend der Kooperationsvereinbarung zum Herdenschutz und Wolfmanagement zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland werden die Aufwendungen bei einem länderübergreifenden Einsatz zwischen den betroffenen Ländern aufgeteilt.

6. wie viele Wölfe es in den an der Kooperation beteiligten Ländern nach ihrer Kenntnis gibt (aufgeteilt nach den jeweiligen Bundesländern);

Derzeit gibt es in Baden-Württemberg einen residenten Wolf im Nordschwarzwald. In Rheinland-Pfalz hält sich im Westerwald seit mehreren Monaten ein Wolf auf, der in Kürze nach den Kriterien des Wolfsmonitorings als resident anzusehen ist. In Hessen und im Saarland sind keine residenten Wölfe bekannt. In Hessen gab es – im Unterschied zum Saarland – in der Vergangenheit wiederholt C1-Nachweise von durchziehenden Wölfen.

7. was mit einem mit einer Falle gefangenen Wolf passieren soll, der wiederholt durch Weidetierrisse oder im Kontakt mit Menschen oder Siedlungen auffällig geworden ist;

Sofern das Verhalten des Wolfs den Kriterien für eine Entnahme entspricht, ist davon auszugehen, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für dessen Entnahme bereits vorliegt. Wird dieser Wolf mit einer Falle gefangen, wird er entnommen.

8. wie die Genehmigungen zum Fang und der Entnahme des Wolfes an die Rechtsverhältnisse des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes (Betretung der Reviere, Störung der Jagdausübung, Nutzung jagdlicher Infrastruktur etc.) der lokalen Jäger angepasst sind;

Da der Wolf in Baden-Württemberg nicht dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, sondern ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegt, werden die Rechtsverhältnisse des Jagdrechts durch eine Ausnahmegenehmigung zum Fang und ggf. einer Entnahme eines Wolfs auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht tangiert.

9. ob auch in Baden-Württemberg beabsichtigt ist, wenn Wolfsabschüsse durch ein Einsatzteam der Nationalpark-Verwaltung geplant sind, den Jagdpächtern das Betreten ihrer Reviere und die Jagdausübung zeitweilig zu untersagen, wie dies beispielsweise vom 25. Januar bis 28. Februar 2019 für die Jagdpächter im Gemeinschaftsjagdbezirk Ohrdruf durch das Thüringer Ministerium für Naturschutz verfügt wurde;

10. ob dann auch in Baden-Württemberg geplant ist, dass die Sperrung der Jagdreviere und die Nutzung der Reviereinrichtungen und Hochsitze durch das Einsatzteam entschädigungslos erfolgen sollen.

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist beabsichtigt, eine Entnahme eines Wolfs in Baden-Württemberg in Kooperation mit der Jägerschaft durchzuführen. Ein Vorgehen, wie in den Fragen 9 und 10 formuliert, ist nicht vorgesehen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft